



Bekanntmachung

Die Stadt Oldenburg (Oldb.) als Trägerin der Straßenbaulast gibt hiermit gemäß § 6 Absätze 1 und 3 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. Seite 359), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. Juni 2018 (Nds. GVBl. Seite 112) und aufgrund des Beschlusses des Verwaltungsausschusses der Stadt Oldenburg (Oldb.) vom 28. September 2020 die

Widmung

der aufgeführten Straßen **als Gemeindestraßen** gemäß § 47 Nummer 1 NStrG bekannt:

„**Justin-Hüppe-Ring**“ zweigt in südöstlicher Richtung von der Straße „Hansa-Ring“ ab, hat eine Länge von ca. 412 m und wird aus einer Teilfläche des in Flur 5 der Gemarkung Osterburg liegenden Flurstücks 37/456 gebildet.

„**Alte Fleiwa**“ zweigt in südwestlicher Richtung von der Straße „Escherweg“ ab, hat eine Länge von ca. 204 m und wird aus Teilflächen der in Flur 1 der Gemarkung Oldenburg liegenden Flurstücke 87/37, 87/24 und 87/30 gebildet.

„**Rund Achtern**“ zweigt in südlicher Richtung von der Straße „Alter Stadthafen“ ab, hat eine Länge von ca. 113 m und wird aus den in Flur 7 der Gemarkung Oldenburg liegenden Flurstücken 1032/63, 1063/42 und 1057/28 (Teilfläche) gebildet.

„**Up de Wührden**“ zweigt in nordöstlicher Richtung von der Sandkrugerstraße ab, hat eine Länge von ca. 249 m und wird aus dem in Flur 7 der Gemarkung Osterburg liegenden Flurstück 121/2 gebildet.

„**Am Cäcilienhof**“ zweigt in südöstlicher Richtung von der Uferstraße ab, verbindet diese mit der Hermannstraße, hat eine Länge von ca. 47 m und wird aus den in Flur 2 der Gemarkung Osterburg liegenden Flurstücken 193/21 + 193/19 (Teilfläche) gebildet.

Der Lageplan für die zur Widmung vorgesehenen Flächen liegt während der Dienststunden im „Amt für Verkehr und Straßenbau, Industriestraße 1 a, 26121 Oldenburg, Zimmer 204, zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Mit dieser Widmung wird die vorbezeichnete Fläche zu einer öffentlichen Sache und damit wie folgt in den Gemeingebrauch gestellt:

Diese Gemeindestraßen erfahren keine Beschränkung in der Benutzung.



Die Indienststellung der Straße ist bereits durch Verkehrsübergabe, als die tatsächliche Form der Widmung geschehen. Im Rahmen der Widmung und der Verkehrsvorschriften ist damit der Gebrauch der Straße für jedermann gestattet.

Gemäß § 6 Absatz 3 NStrG in Verbindung mit § 41 Absatz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz gilt die Widmung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung auf der Internetseite der Stadt Oldenburg als bekannt gegeben.

Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 10 Absatz 3 der Hauptsatzung der Stadt Oldenburg durch Bereitstellung im Internet auf www.oldenburg.de. Der Tag der Bereitstellung ist der 12. Oktober 2020.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Oldenburg erhoben werden:

Postanschrift: Postfach 2467, 26014 Oldenburg
Hausanschrift: Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg

Die Klage ist schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form zu erheben.

Hinweis zur elektronischen Klageerhebung:

Für die elektronische Erhebung der Klage reicht eine einfache E-Mail nicht aus und entfaltet keine rechtliche Wirkung. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen finden Sie auf dem Internetauftritt des Verwaltungsgerichts Oldenburg (www.verwaltungsgericht-oldenburg.niedersachsen.de).

Stadt Oldenburg
Der Oberbürgermeister

